

AN STELLE DER
FEIERLICHEN
INAUGURATION

DES
REKTORS
DER
DEUTSCHEN UNIVERSITÄT
IN PRAG
FÜR DAS STUDIENJAHR
1926/1927



PRAG
SELBSTVERLAG DER DEUTSCHEN
UNIVERSITÄT
1929

DRUCK DER
DEUTSCHEN AGRAR. DRUCKEREI
PRAG-WEINBERGE, N. C. 528

BERICHT
ÜBER DAS STUDIENJAHR 1925/26
ERSTATTET VOM PROREKTOR
PROFESSOR DR. CARL CORI

Der Bericht über den Verlauf des Studienjahres 1925 bis 1926 muß leider mit dem Hinweis eingeleitet werden, daß es für unsere Hochschule im wahren Sinne des Wortes ein Trauerjahr gewesen ist, wie es die Geschichte derselben wohl kaum ein zweites Mal aufzuweisen hat, denn durch den Tod wurden dem Lehrkörper nicht weniger als neun Mitglieder entrissen.

Es starben:

- Dr. Kamill Eben, Lektor der tschechischen Sprache, am 13. November 1925;
- o. Prof. Otto Piffel, Professor der Otorhinologie, am 23. Jänner 1926;
- o. Prof. Johannes Gad, Professor der Physiologie des Ruhestandes, am 31. Jänner 1926;
- ao. Prof. Friedl Pick, Professor für spezielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten, am 27. April 1926;
- o. Prof. Josef Eisenmeier, Professor der Philosophie, am 24. Mai 1926;
- o. Prof. Robert Zuckerkandl, Professor der politischen Oekonomie, am 28. Mai 1926;
- o. Prof. Heinrich Swoboda, Professor der alten Geschichte, am 13. Juni 1926;
- o. Prof. Ludwig Spiegel, Professor des Verfassungsrechtes, der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes, am 14. August 1926;
- o. Prof. August Sauer, Professor der deutschen Sprache und Literatur des Ruhestandes, am 17. September 1926.

Neben unserer tiefen Trauer sind wir von dankbarer Anerkennung für das verdienstvolle Wirken der Verstorbenen zu Ehren der Deutschen Universität erfüllt. Eine

eingehende Würdigung werden ihre Verdienste an anderer Stelle durch berufene Fachvertreter finden. Unter den Betrauten war es Prof. Ludwig Spiegel, welcher für das Studienjahr 1926/27 in einstimmig erfolgter Wahl auf die höchste Ehren- und Vertrauensstelle der Universität als Rektor berufen wurde. Zu unserem aller tiefsten Bedauern war es ihm nicht vergönnt, seine prominente Persönlichkeit und sein umfassendes Fachwissen als Rektor in den Dienst der Hochschule zu stellen. Seine Verdienste um diese wichtigen und schwierigen Angelegenheiten sichern ihm einen Ehrenplatz in der Geschichte der Deutschen Universität in Prag. Seinem Andenken galt eine Gedenk- und Trauerfeier in der Aula am 22. November 1926.

In bezug auf Veränderungen im Personalstand wäre folgendes zu berichten:

Prof. Heinrich Singer wurde mit Beginn des Studienjahres in den Ruhestand versetzt, führt aber seine Lehr- tätigkeit in aner kennenswerter Weise als Honorarprofessor weiter.

Prof. Alfred Amonn folgte einer ehrenvollen Ein- ladung, an der kaiserlichen Universität in Tokio Vorlesun- gen zu halten und wurde für zwei Jahre beurlaubt.

Prof. August Köhler verließ, einem Ruf an die Uni- versität nach Erlangen Folge leistend, nach kurzer, sehr erfolgreicher Betätigung zu allgemeinem Bedauern unsere Hochschule.

Prof. Heinrich Rauchberg wurde mit Schluß des Studienjahres als Nachfolger des verstorbenen Professors Zucker k and l zum Praeses der staatswissenschaft- lichen Staatprüfungskommission ernannt und zum Ver- treter der Deutschen Universität im statistischen Staats- amte berufen.

Als Privatdozenten an der medizinischen Fakultät er- hielten die Venia docendi:

Dr. Egon Weinzierl für Geburtshilfe und Gynae- kologie,

Dr. Rudolf Ziel für soziale Medizin,

Dr. Paul Kaznelson und

Dr. Otto Klein, beide für spezielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten,

Dr. Georg Herrmann für Psychiatrie und Neu- rologie,

Dr. Hedwig Langecker für experimentelle Phar- makologie,

An der philosophischen Fakultät wurde die lang ver- waiste Lehrkanzel für Paedagogik mit Prof. Ernst Otto besetzt.

Durch Berufung von Prof. Hans Hirsch an die Uni- versität in Wien und durch den Uebertritt in den Ruhe- stand von Prof. August Sauer wurden an der genannten Fakultät zwei sehr schwer ausfüllbare Lücken geschaffen.

Auf die durch 4 Semester vakante Lehrkanzel für Geographie der naturwissenschaftlichen Fakultät wurde der Privatdozent Dr. Bernhard Brandt aus Berlin be- rufen und zum außerordentlichen Professor dieses Faches ernannt.

Zum ordentlichen Professor der systematischen Bota- nik wurde der Vorstand des botanischen Institutes und Direktor des botanischen Gartens außerordentlicher Prof. Fritz Knoll ernannt.

Die Lehrkanzel für Zoologie und die Leitung des zoolo- gischen Institutes wurde als Nachfolger des verstorbenen Prof. Franz Wagner-Kremsthal dem Prof. Carl Cori übertragen.

Das rege wissenschaftliche Leben kam im Berichtsjahr einerseits durch die große Zahl der Vorlesungen und praktischen Uebungen zum Ausdruck und andererseits durch die zahlreichen Publikationen. Auch verdient hervorgehoben zu werden, daß vielen Ausländern das Gastrecht an verschiedenen Instituten und Kliniken für wissenschaftliche Arbeiten eingeräumt wurde.

Die Zahl der inskribierten Studierenden betrug im Wintersemester 3447 und im Sommersemester 3228. Hievon kamen auf die einzelnen Fakultäten

im Wintersemester 1925/26			
ordentliche Hörer:			
Theologen	35		
Juristen	1177	(davon 34 Frauen)	
Mediziner	1102	(„ 104 „)	
Philosophen	371	(„ 97 „)	
Naturwissenschaftler	483	(„ 68 „)	
	3168		

außerordentliche Hörer:

aller Fakultäten	279	(davon 60 Frauen)
Zusammen	3447	

im Sommersemester 1926
ordentliche Hörer:

Theologen	36		
Juristen	1064	(davon 26 Frauen)	
Mediziner	1071	(„ 115 „)	
Philosophen	340	(„ 85 „)	
Naturwissenschaftler	465	(„ 65 „)	
Zusammen	2976		

außerordentliche Hörer:

aller Fakultäten	352	(davon 58 Frauen)
Zusammen	3328	

Promotionen fanden statt:	
an der theologischen Fakultät	3
an der juristischen Fakultät	133 m., 3 w.
an der medizinischen Fakultät	258 m., 37 w.
an der philosophischen Fakultät	30 m., 8 w.
an der naturwissenschaftlichen Fakultät	35 m., 6 w.

In Anerkennung besonderer Verdienste um das deutsche Volkstum wurde von Seite unserer Universität Herrn Senator Franz J e s s e r die seltene Auszeichnung der Promotion zum Ehrendoktor der Philosophie erwiesen. Der feierliche Akt der Promovierung fand am 23. Jänner 1926 in der Aula in Gegenwart zahlreicher Festgäste statt.

Im Zusammenhang mit der starken Frequenz unserer Hochschule muß mit vielem Bedauern berichtet werden, daß die außerordentlich wichtige und dringliche Angelegenheit betreffend die Zuweisung eines Baugrundes für die Errichtung eines Kollegienhauses, in welchem die Unterbringung der theologischen, juristischen und philosophischen Fakultät, sowie die Rektoratskanzleien und die Aula geplant ist, trotz wiederholter Vorsprachen und Urgenzen an den maßgebenden Stellen noch immer keiner Lösung zugeführt werden konnte, ja es gelang nicht einmal, bindende Zusagen zu erlangen, so daß nach wie vor Ungewißheit in dieser Frage besteht.

Der große Fortschritt der Gegenwart auf allen wissenschaftlichen Gebieten stellt heute erhöhte Anforderungen in Bezug auf wissenschaftliche Einrichtungen und auf Räumlichkeiten für Forschung und Unterricht. Die in dieser Beziehung an unserer Universität vorliegenden sehr unbefriedigenden z. T. unhaltbaren Verhältnisse fordern rascheste Abhilfe auch in Hinblick auf die sehr bedeutende Zunahme der Frequenz. Es sei darauf hingewiesen, daß viele der Hörsäle kaum die Hälfte der inskribierten Hörer zu fassen vermögen.

Der Anfang in dem Bestreben nach Abstellung dieser beklagten Zustände wurde wohl durch die Aufstockung des Gebäudes des anatomischen Institutes in dankenswerter Weise gemacht. Dadurch sind die außerordentlich beengten räumlichen Verhältnisse am anatomischen, embryologischen und histologischen Institute behoben worden.

Dagegen sind noch dringende Wünsche in Bezug auf Erweiterungsbauten der medizinischen und naturwissenschaftlichen Fakultät unerfüllt geblieben.

Mit Befriedigung soll hier festgestellt werden, daß in vielen wichtigen Angelegenheiten, gerade auch in den die Sprachenfrage betreffenden, ein einmütiges Zusammengehen der Deutschen technischen Hochschule in Prag mit unserer Hochschule erfolgte und sich von großem Nutzen erwies.

Die herzlichen Beziehungen der beiden deutschen Schwesterhochschulen auf Prager Boden fanden ihren berechtigten Ausdruck auf einem am 14. Dezember im Spiegelsaal des Deutschen Hauses veranstalteten akademischen Gesellschaftsabend, der einen sehr animierten Verlauf nahm.

Im Berichtsjahr ergaben sich mehrfach Veranlassungen, daß die Deutsche Universität an Gedenkfeiern ausländischer Hochschulen durch designierte Vertreter teilnahm. So vertrat die Universität bei der 1100-Jahrfeier der Universität in Pavia Prorektor Prof. J a t s c h und Prof. S a n N i c o l o.

Zur 200-Jahrfeier der Akademie der Wissenschaften in Leningrad und Moskau wurde Herr Prof. Dr. Edgar M a r t i n i entsandt.

Bei der am 20. und 21. Februar stattgefundenen Befreiungsfeier der Universität Bonn übernahm es das ehemalige Mitglied unserer Universität, Herr Prof. A. Z y c h a, ein Glückwunschsreiben zu überreichen und die Glückwünsche unserer Universität auch noch mündlich auszusprechen.

Ferner überbrachte die Glückwünsche unserer Hochschule der Rektor der deutschen technischen Hochschule in Prag Prof. Arthur P a y r bei der in Karlsruhe im Oktober 1925 stattgefundenen 100-Jahrfeier der technischen Hochschule.

Die Einladung zu den Jahrestagungen und der Weihe des Hauses des Deutschtums in Stuttgart wurde mit einem Glückwunsche beantwortet.

Zur Jubiläumsfeier der Universität in Adelaide wurde ein Glückwunschtelegramm gesandt.

Durch die Kanzlei des Herrn Präsidenten der Republik wurde auch in diesem Studienjahr zur Weihnachtszeit für die Veranstaltung eines Weihnachtsmahles für Studierende der beiden deutschen Hochschulen in fürsorglicher und dankenswerter Weise der Betrag von 8000 Kč gespendet. Von dieser Summe entfielen $\frac{3}{5}$ auf die Deutsche Universität und wurden in Form von Freitischmarken ihrer Bestimmung zugeführt.

An Stiftungen und Stipendien wurden im Wintersemester 1925/26 an 128 Stifflinge 84.856 Kč und im Sommersemester 1926 an 156 Stifflinge 100.212 Kč, zusammen also 185.068 Kč verliehen.

So ansehnlich diese Summe zur materiellen Aufbesserung unserer Studierenden erscheint, ist sie doch ganz unzureichend im Vergleich zur großen Zahl der Notdürftigen und zu den Bewerbern, denn unsere Studentenschaft ist leider zu einem großen Teil mittellos. Der Verlust und die Verringerung an deutschem Volksvermögen macht sich gerade bei der Durchführung des akademischen Studiums schwerst fühlbar. Wer Einblick in das Leben des Prager deutschen Studenten mit seinen Entbehrungen und seiner Gebundenheit hat, muß von Bewunderung erfüllt sein, daß unsere Studenten den Frohsinn der Jugend nicht einbüßen und daß sie trotz aller Erschwernisse mit großer Hingabe

ihre Studienverpflichtungen erfüllen. Wenn es für unsere Jugend einen tröstlichen Gedanken gibt, so möge es der sein, daß solch strenge Prüfungszeit eine künftige Generation von tüchtigen und lebensharten Männern und Frauen schon heute vorbereitet.

Es muß aber auch mit besonderer Dankbarkeit aller jener Faktoren gedacht werden, welche dazu beigetragen, die Not unserer deutschen Studentenschaft einigermaßen zu mildern.

So hatte ein Lokalkomitee in Reichenberg, an dessen Spitze der Dekan der philosophischen Fakultät Herr Prof. Gierach stand, zu Gunsten der studentischen Wohlfahrtseinrichtungen der Prager deutschen Hochschulen die Aufführung des Stückes: „Jedermann“, im Stadttheater zu Reichenberg und am Abend desselben Tages eine Unterhaltung in der Turnhalle mit Tanz veranstaltet. Durch diese außerordentlich dankenswerte Hilfe im deutschen Siedlungsgebiete floß den deutschen Hochschulen nicht allein der ansehnlich große Reingewinn im Betrage von 26.000 Kč zu, welcher zwischen der Deutschen technischen Hochschule und der Deutschen Universität in Prag nach dem herkömmlichen Schlüssel von $\frac{2}{5}$: $\frac{3}{5}$ geteilt wurde. Es wurde aber auch durch Reichenberg anderen Städten des Randdeutschtums ein nachahmenswertes Beispiel in bezug auf opferwillige Hilfe gegeben. Uebrigens sind die meisten unserer Studierenden ja Söhne und Töchter der deutschen Siedlungsgebiete. Gewiß ist auch, daß die Zahl derjenigen Studierenden keine kleine ist, der das Hochschulstudium in Prag ohne die werktätige und aufopfernde Hilfe aus dem sudetendeutschen Volke heraus unmöglich wäre.

In gleich verständnisvoller Weise hat der Herr Bürgermeister Christian Geipel anlässlich der Pfingstfahrt der Universitätssängerschaft „Barden“ nach Asch den namhaften Betrag von 1383 K 58 h auf dem Wege einer Sammlung

in dieser Stadt aufgebracht. Diese Summe, wie auch jene der Veranstaltung in Reichenberg wurde zur Stillung hungernder Magen unserer Studenten durch Austeilung von Freitischmarken verwendet.

Um die Aufbesserung der wirtschaftlichen und materiellen Lage der deutschen Studentenschaft Prags haben sich auch in diesem Studienjahre die Vereine: „Deutsches Studentenheim“ und „Deutsche Studentenfürsorge“ bzw. alle jene Männer, welche diese Vereine durch ihre wahrhaft aufopfernde Hingabe und erfolgreiche Betätigung verkörpern, die größten Verdienste erworben. Nicht allein, daß mehr als 400 Studenten Wohnung entweder umsonst oder gegen eine geringe Bezahlung fanden, wurde auch eine billige Verköstigung in der Studentenküche und zahlreiche Freitische gewährt. Solche Freitischspeisungen bestehen überdies auch noch an den einzelnen Fakultäten. Außerdem wurde eine Bekleidungsaktion und noch andere vorteilhafte und nutzbringende Einrichtungen durchgeführt. Alle diese Wohlfahrtsunternehmungen sind ebenfalls der Opferwilligkeit des Sudetendeutschtums zu verdanken.

Auch für die sachliche und fachliche Ausbildung unserer Jugend müßten noch Opfer durch uns selbst gebracht werden. So ist, um nur eines anzudeuten, der sudetendeutsche Student durch die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse wohl auch durch die Neigung zur Schwerblütigkeit zu sehr an die Heimatscholle gebunden. Durch diese Umstände verschließt sich ihm leider die weite Welt mit der erzieherischen und den Blick erweiternden Einflußnahme. In dieser Frage könnte aber die Jugend selbst ihre Tatkraft erweisen. Dort, wo die Mittel von Haus aus fehlen oder wo sie nicht auf andere Weise beschafft werden können, müßte das Verdienst einer Ferienzeit als Werkstudent einen Auslandsaufenthalt in den nächsten Ferien ermöglichen.

Trotzdem gäbe es noch viel und vieles zu leisten, auch in der Richtung, um das Leben unserer Studentenschaft auf

jenes Maß kultureller Form zu heben, welches der Intellektuelle und akademisch Gebildete fordern kann.

Die Reichsgesundheitswoche wurde durch eine vom akademischen Senate veranstaltete Feier in der Aula am 13. Juni eingeleitet. Nach einer Begrüßung und Würdigung der Bedeutung der Reichsgesundheitswoche durch den Rektor hielten der Dekan der medizinischen Fakultät Prof. Armin Tschermak-Seysenegg einen Vortrag: „Krankheit und menschliche Kultur“ und Prof. Otto Grosser einen Vortrag über das Thema „Ueber die fernere Zukunft des Menschengeschlechtes“. Zu dieser Festveranstaltung waren zahlreiche Festgäste erschienen.

An der Volksbildung beteiligte sich die Deutsche Universität in Prag in ausgedehntem Maße durch Veranstaltung von volkstümlichen Hochschulvorträgen und -Kursen. Aus allen deutschen Gauen des Staates wurden solche Vorträge verlangt. Es wurden 136 Einzelvorträge und 16 Kurse abgehalten, wobei die ansehnliche Zahl von 23.000 Teilnehmern erreicht wurde. Da die staatlichen Zuschüsse unzureichend waren, ist es besonders dankbar anzuerkennen, daß die Stadtgemeinde Gablonz und die Bezirksverwaltungskommission von Komotau mit Geldspenden helfend einsprangen.

In diesem Zusammenhange muß der besonderen Verdienste um die Durchführung des volkstümlichen Hochschulwesens des leider zu früh verstorbenen bisherigen Geschäftsführers des Prof. Josef Eisenmeier gedacht werden, der sich durch seine Hingabe und durch sein aufrechtes und biederes Wesen ein dauerndes und ehrendes Andenken gesichert hat.

Vom 1. bis 7. August wurde vom Stadtbildungsausschuß in Reichenberg eine Sudetendeutsche Woche zur Volksbildung veranstaltet, an welcher 11 Dozenten unserer Universität Themen das Sudetendeutschtum betreffend behandelten. Die starke Beteiligung an dieser Veranstal-

tung zur Darstellung des sudetendeutschen Kulturkreises ist der beste Beweis dafür, wie glücklich der dieser Unternehmung zu Grunde liegende Gedanke war.

Zu einer sehr wichtigen Angelegenheit, welche einen von Seite der Regierung vorbereiteten Gesetzentwurf für die Mittelschulreform betraf, hatte unsere Hochschule Stellung genommen. In Hinblick darauf, daß die Mittelschule das Studentenmaterial für die Hochschule liefert und dessen geistige Reife vorbereitet, mußte diese Angelegenheit das größte Interesse auch an unserer Universität wachrufen. Dieser Gesetzentwurf wurde daher allen Fakultäten zur Begutachtung überwiesen. Von Seite des akademischen Senates hatte der Senator Herr Prof. Heinrich Singer namens der juridischen Fakultät die Berichterstattung über diesen Gegenstand übernommen und ihm ist die Abfassung eines sowohl sachlich, wie kritisch glänzenden und erschöpfenden Referates zu danken, das zu dem Schlußresultate gelangte, daß der Entwurf der Regierung keine Grundlage zu einer weiteren Diskussion bieten könne. Dieses Referat wurde vom akademischen Senate in Druck gelegt und an interessierte Kreise versandt.

DIE GERMANIA DES
TACITUS UND DIE
RECHTSGESCHICHTLICHE
FORSCHUNG

VON PROF. DR. OTTO PETERKA

REKTOR 1926/27

NACH EINEM AM VI. INTERNATIONALEN HISTORIKER-
KONGRESS ZU OSLO GEHALTENEN VORTRAGE.

Die Germania des Tacitus und die rechtsgeschichtliche Forschung.

Die Tacitäische Darstellung der Wohnsitze und der Kulturverhältnisse der Germanen, wofür sich gemeinhin der Name „Germania“ eingebürgert hat, ist der einzige zusammenfassende zeitgenössische Bericht, welcher über das Rechtsleben auf uns gekommen ist. Es ist daher für die Erkenntnis des germanischen Rechts in vorfränkischer Zeit von großer Bedeutung, ob das Bild, welches Tacitus hier entwirft, als zutreffend und verlässlich erachtet werden kann.

Die anfängliche Einstellung der rechtsgeschichtlichen Wissenschaft zur Germania beruht auf der Anschauung einer vollen Verlässlichkeit des Tacitäischen Berichtes. K. F. Eichhorn legt seiner Darstellung der ältesten Verfassungs- und Rechtsverhältnisse die Sätze der Tacitäischen Germania zugrunde; er interpretiert sie und hegt keinen Zweifel an der Verlässlichkeit. Ebenso fußen die ihm folgenden älteren zusammenfassenden Schilderungen deutscher Rechtsgeschichte, wie jene Walters und Zöpfls, G. Thudichums Untersuchung über den altdeutschen Staat, auf dieser Ueberzeugung. Die Erweiterung und Vertiefung rechtsgeschichtlicher Forschung im Wege der Aufdeckung ursprünglicher Wurzeln in den primitiven Rechtsgrundlagen der fränkischen Zeit, sodann die eindringliche Erforschung des nordgermanischen Quellenkreises, der zwar einer erheblich späteren Zeit entstammt, aber mit seiner Ursprünglichkeit eine unvergleichlich starke Einsicht in die Grundauffassungen des germanischen Rechts bietet, ferner die Ergebnisse der indogermanischen Urrechtsvergleichung, die Resultate der Etymologie und der

Rechtsarchäologie stellten aber die Rechtswissenschaft vor die Aufgabe, die Sätze und Worte des Tacitus hiemit in Einklang zu bringen. So erweiterten schon Jakob Grimms Deutsche Rechtsaltertümer, Wildas Strafrecht der Germanen, Waitzens Bild der Verfassung des deutschen Volkes in ältester Zeit, der große Germania-kommentar Müllenhoffs das Gesichtsfeld durch Hinweise auf die Rechtsquellen der fränkischen Zeit, auf das nordische Recht und auf die altertümlichen Resterschei- nungen in Sitte und Recht des Mittelalters. Vollends sind in dieser Richtung die Darstellungen der germanischen Ur- zeit, wie sie Heinrich Brunner und Richard Schröder entwarfen, gekennzeichnet. Karl von Amiras großzügige Zusammenfassung des germanischen Rechts ist auch von diesem Standpunkte aus besonders wertvoll, da hier eine Darstellung gegeben ist, die sich im Wesen auf germanische Quellen stützt, ohne die Germania des Tacitus zugrunde zu legen.

Ein weiteres Moment, das für die rechtsgeschichtliche Wertung der Tacitäischen Sätze belangreich ist, liegt in der Kritik an der Tacitäischen Germania als Geschichts- quelle selbst. Hier zeigt sich ein Wandel der Auffassung im Laufe der Jahre. Treffend bemerkt Waitz¹⁾, daß man vor seiner Zeit die Berichte der Alten unterschätzt hat, in sei- ner zeitgenössischen Literatur aber geneigt sei, alles für sicherste Wahrheit zu halten und auf einzelne Worte ganze Systeme aufzubauen. Aehnlich äußert sich Baumstark²⁾ im Vorwort zu seinem kritisch eingestellten Kommentar, daß die Germania „von den klassischen Philologen, den germanistischen Philologen, von den Juristen, von den Historikern in die Wette behandelt und mit steigender Subtilität gesunder und ungesunder Art ausgelegt und aus-

¹⁾ Deutsche Verfassungsgeschichte I. (Die Verfassung d. deutschen Volkes in ältester Zeit.) 3. Aufl. 1880. S. 25.

²⁾ Ausführliche Erläuterung d. allgemeinen Teiles d. Germania d. Tacitus (1875). S. IX.

gepreßt werde“. Die neuere rechtsgeschichtliche Wissen- schaft stellte dann die Bedenken gegen die Germania als Geschichtsquelle nach der Richtung ihrer Objektivität, ihrer Ursprünglichkeit, ihrer sprachlichen und textlichen Verlässlichkeit in Rechnung; sie erwog die Tragweite und Triftigkeit des Vorwurfes des „Romanhaften“ in der Schilderung. Gerade in jüngster Zeit setzt vor allem von philologischer Seite eine stark kritische Betrachtung der Germania des Tacitus besonders nachdrücklich ein. Ich brauche nur auf die neue Arbeit Eduard Nordens³⁾ hinzuweisen, welche zwar ohne grundsätzliche Schmäle- rung des sachlichen Wertes doch die Ursprünglichkeit des Tacitäischen Berichtes wesentlich einschränkt, auf die be- sondere Ablehnung der numismatischen Bemerkungen Tacitus durch Forrer⁴⁾ und auf die letzten stark kritischen Darlegungen Friedrich Frahms⁵⁾. Diese kritischen Äußerungen führten dazu, daß sehr namhafte Gelehrte heute die Zuverlässigkeit der Germania auch in rechts- geschichtlichen Belangen zu bezweifeln geneigt sind.

Bei dieser Sachlage mag es nicht ohne Wert sein, wenn ich es im nachfolgenden versuche, einen Ueberblick zu geben, ob und inwieferne die rechtsgeschichtlich belangreichen Sätze und Worte der Tacitäischen Ger- mania der heutigen Forschung standzuhalten vermochten⁶⁾, um hieraus Grundlagen für die Wertung der Germania als Rechtserkenntnisquelle zu gewinnen.

Da es zunächst kriegerische und politische Ereignisse waren, die das Römertum mit den Germanen zusammen- führten, mußten die staatsrechtlichen Verhältnisse der ger-

³⁾ Die germanische Urgeschichte in Tacitus Germania. 3. Auf- lage (1923).

⁴⁾ Keltische Numismatik der Rhein- und Donaulande. (1908.)

⁵⁾ Caesar und Tacitus als Quellen f. d. altgermanische Verfassung. (Hist. Vierteljahrsschrift, XXIV. Jahrg. 2. H.) S. 145 ff.

⁶⁾ Hierbei wird allein auf eine objektive Beurteilung des Berichtes abgestellt; die Frage nach der Ursprünglichkeit der Tacitäischen Dar- stellung bleibt daher bei den folgenden Erörterungen grundsätzlich außer Betracht.

manischen Völkerschaften das erste Interesse des römischen Geschichtsschreibers wachrufen. Die verfassungsrechtlichen Nachrichten sind daher ungleich ausführlicher und vollständiger als jene über das innere Rechtsleben. Gegenüber dem römischen Einheitsstaat bildeten die vielen politisch selbständigen und abgeschlossenen Volksstaaten den stärksten Kontrast. Der zweite Teil der *Germania* ist ausschließlich der Schilderung dieser Volksstaaten gewidmet. Tacitus wählt zu ihrer Bezeichnung den Ausdruck *civitas*, gerade an jenen Stellen, die verfassungsrechtlichen Charakters sind. Allerdings gebraucht er auch die Ausdrücke *gens* und *populus*.⁷⁾ Wir begegnen hier erstmalig der Tatsache, daß Tacitus, der ja nicht zu Juristen spricht, verschiedene Termini der lateinischen Sprache wählt, um die von ihm richtig erfaßte Erscheinung, hier die Selbständigkeit der staatsrechtlichen Gebilde annähernd treffend zu kennzeichnen.⁸⁾ Es ist auch bemerkenswert, daß er von Bezeichnungen absieht, die auf ein Herrschertum oder auf Territoriales hindeuten, daß er daher dem demokratischen Verfassungscharakter Rechnung trägt.

Der Schilderung des verfassungsrechtlichen Organes der germanischen Volksstaaten ist das Kapitel 11 gewidmet. Tacitus bezeichnet es als *concilium*. Auch hier liegt wiederum der Versuch vor, einem der römischen Verfassung fremden Gebilde durch einen geläufigen Ausdruck nahezukommen. Dieses die völkerschaftliche Landesgemeinde schildernde Kapitel ist durch andere Nachrichten, durch fortlebende Sitten, durch die Ergebnisse der Rechtsarchäologie bekräftigt worden.⁹⁾ Dies gilt im einzelnen bezüglich der bewaffneten Teilnahme wesentlich gleichberechtigter Volksgenossen, bezüglich der periodi-

⁷⁾ Vgl. Frahm, a. a. O. S. 156.

⁸⁾ Vgl. Luschin-Ebengreuth, *Altgerm. Verfassungsgesch. in Kultur d. Gegenwart*. Teil II., Abt. II., 1. S. 198.

⁹⁾ Vgl. hierzu insbes. Müllenhoff, *Erläuterungen d. Germania d. Tacitus*. (Deutsche Altertumskunde, IV. 2. Aufl.) S. 233 ff. J. Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer*. 4. Aufl. I. S. 76, 400; II. S. 447 f.

schen Abhaltung bei Neu- oder Vollmond, des Ruhegebotes, der Art der Erteilung oder der Versagung des Vollwortes durch den Umstand: der *armorum tactus* bei Tacitus entspricht dem nordischen *vapna tak*.¹⁰⁾ Jüngst wurde allerdings die Unbestimmtheit des Ausdruckes *concilium* gerügt,¹¹⁾ doch ist m. E. dieses Moment nicht ausschlaggebend, denn die Kapitel 11 bis 13 behalten ihre sachliche Richtigkeit, selbst wenn sie sich, wie Frahm behauptet, zum Teil nur auf Versammlungen der Hundertschaften bezögen.

Aus der zutreffenden Beurteilung des Volksdinges fließt seine grundsätzlich richtige Auffassung des germanischen Königtums. Der bekannte Satz: *nec regibus infinita aut libera potestas*¹²⁾, die Hervorhebung des Mangels einer Strafgewalt, der wesentlich gleichen Stellung des Königs mit den Volksgenossen im Volksding sind nach dem heutigen Stand der Wissenschaft richtig. Gleichwohl begegnet uns hier ein weiteres, für die Kritik an der *Germania* beachtenswertes Moment: wie schon in der Bezeichnung *rex*, so geht Tacitus auch sachlich von dem römischen Vorbild aus und es erscheint ihm daher konstruktiv als eine auffällige Eigentümlichkeit, was sich aus dem Wesen der germanischen Königsstellung von selbst ergibt. Er sieht die Sache richtig, konstruiert aber römisch. Die schweren und herabsetzenden Vorwürfe, die in jüngster Zeit Frahm¹³⁾ gegen die vieldeutige Terminologie des Wortes „*rex*“ bei

¹⁰⁾ Vgl. Hertzberg, *Grundtraekkene i den aeldste norske proses*. S. 148 f. Taranger, *Udsigt over den norske retshistorie* II. 1. S. 46 ff.

¹¹⁾ Frahm, a. a. O. S. 180 f.

¹²⁾ Mit diesen Worten wollte Tacitus offenbar allgemein das Wesen des Königtums in seiner nicht schrankenlosen und nicht absoluten Eigenart kennzeichnen, wie dies Müllenhoff, a. a. O. S. 197 f. auslegt und erläutert. In der Stelle einen Hinweis auf eine politische Abhängigkeit der germanischen Könige von Rom zu sehen, widerspricht schon dem logischen Zusammenhang mit dem unmittelbar darauf über die Gewalt der *duces* und *sacerdotes* Gesagten.

¹³⁾ a. a. O. S. 168 ff., insbes. S. 175.

Tacitus erhoben hat, scheinen mir für unsere Frage nicht stichhaltig, denn wenn Tacitus von der königlichen Gewalt als solcher spricht, hat er, wie eben angedeutet, richtig gesehen; in einzelnen Fällen konnte es allerdings fraglich sein, ob die Gewalt die eines Königs war, oder anderen Charakter an sich trug. — Die von Tacitus berichtete Ausübung sakraler Funktionen durch priesterliche Organe, die sacerdotes, verträgt sich mit dem nicht grundsätzlich sakralen Charakter des burgundischen und deutschen Königtums, allerdings im Gegensatz zum skandinavischen¹⁴⁾; die priesterliche Friedenswahrung im Ding, der Strafvollzug im Heere mit dem sakralen Einschlag¹⁵⁾ im germanischen Recht. Keinen Anhaltspunkt bietet aber der Tacitäische Bericht für die Frage, wie sich dieses Priestertum nach Caesars Zeiten herausentwickelte und ob die Priester einen besonderen Stand gebildet haben.¹⁶⁾ — Grundsätzlich richtig, durch historische Zeugnisse belegt ist die von Tacitus gegenüber andern Gewalten abgehobene Stellung eines dux, d. h. eines vom Volk für kriegerische Unternehmungen auf Grund persönlicher Tüchtigkeit bestellten Heerführers. Mehr als dies sagt Tacitus allerdings nicht: aus seinen Angaben allein läßt sich nicht erkennen, ob das Herzogtum nur in königslosen Staaten eintrat, noch reicht sein Bericht allein hin, um aus der Stelle über den sakralen Strafvollzug durch die Priester, ohne in Ausführung herzog-

¹⁴⁾ Vgl. A m i r a, Grundriß d. germanischen Rechts, 3. Aufl. S. 151.

¹⁵⁾ Vgl. hiezu neben älterer Literatur Schreuer, Altgermanisches Sakralrecht I. (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsg. Germ. Abt. XXXIV. Bd.) S. 313 ff.; Schwerin, Der Geist des altgerm. Rechts (Germanische Widerersterhebung hgg. v. H. Nollau III. Teil), S. 212 ff.

¹⁶⁾ Hiezu neuestens D o p s c h, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen d. europäischen Kulturentwicklung II. S. 28 ff., welcher das germanische Priestertum nicht für eine so junge Einrichtung hält, als insbes. von Brunner und Schroeder angenommen wird und welcher die Stellen bei Caesar und Tacitus vereinigend erklärt. Auch Schwerin (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 80. Jhg., S. 711) hält die Frage des germanischen Priestertums für noch nicht geklärt.

lichen Befehls zu handeln, auf ein Fehlen herzoglicher Strafgewalt zu schließen.¹⁷⁾

Große Schwierigkeiten bereitet es der rechtsgeschichtlichen Wissenschaft, die Worte und Stellen der Germania zu werten, die auf die Leitung königsloser Staaten und auf die Unterbezirke der germanischen Volksstaaten Bezug haben. Es sind dies die Erwähnungen der principes, der Sinn des Wortes pagus, die Andeutungen über centeni im Gerichtsverfahren und beim Heerwesen. Gerade in jüngster Zeit wurde hier die Unzulänglichkeit der Terminologie für eine scharfe Erfassung staatsrechtlicher Begriffe neuerlich gerügt.¹⁸⁾ Dies trifft hinsichtlich des Wortes pagus, hauptsächlich bei der häufigsten pluralen Fassung „pagi vicique“ zu. Pagus, ähnlich wie das Wort Gau in der ältesten Rechtssprache, ist, um mit A m i r a zu reden, nie ein fester Rechtsterminus geworden, bezieht sich vielmehr vor allem auf einen geographischen Begriff.¹⁹⁾ Ebenso gebraucht Tacitus das Wort principes oft untechnisch. Wo es eine technische Bedeutung hat, erklärt er nicht, welche Stellung er dem princeps beimißt. So kann man in dem princeps ebensogut einen Gaufürsten wie, nach meinem Dafürhalten zutreffend, einen Hundertschaftsvorsteher sehen, je nach dem Bilde, das man sich von der germanischen Bezirksverfassung macht. Von den Unterbezirken für die Gerichtsbarkeit spricht Tacitus nur indirekt gelegentlich der Bemerkung über die Gerichte, die per pagos vicosque von den principes gehalten werden und wo er die centeni comites ex plebe erwähnt. Diese Dürftigkeit des Tacitäischen Berichtes ist m. E. gleichwohl nicht als ein kritisch abzulehrender Fehler zu werten. Vielmehr ist gerade dieser Umstand geeignet, zwei Ansichten über die germanische Be-

¹⁷⁾ Vgl. die Auslegung von Brunner, Deutsche Rechtsg. I. S. 184 f.; Schwerin a. a. O. S. 711; dagegen Dopsch a. a. O. II. S. 27 ff.

¹⁸⁾ Frahm, a. a. O. S. 162 ff.

¹⁹⁾ Grundr. d. germ. Rechts, S. 114. Vgl. auch Schwerin, Die altgermanische Hundertschaft (Gierkes Unters. z. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. H. 90). S. 85.

zirksverfassung zu stützen. Die Annahme einer Existenz von Tausendschaften als Mittelbezirken zwischen Staat und Hundertschaft findet so bei Tacitus keinen Halt. Schon Rietschel²⁰⁾ hat dies zur Abwehr der Tausendschaftstheorie bezüglich der Westgermanen ins Treffen geführt. Die Unsicherheit der territorialen Terminologie im Verein mit der Erwähnung der Hundertzahl ist geeignet, die Erkenntnis zu bekräftigen, daß die Hundertschaft ursprünglich vor allem ein personaler Verband war, dessen räumliche Umgrenzung sich erst allmählich festigte.²¹⁾ Da dem Römer solche persönliche Verbände nicht geläufig waren, wertete er sie auch nicht entsprechend. So kann gesagt werden, daß der Tacitäische Bericht trotz oder gerade wegen der Dürftigkeit hier der rechtshistorischen Forschung standhält. Nebenbei sei es bemerkt, daß auch jene überaus bestrittene, gemeinhin auf die germanische Elite-truppe bezogene Stelle des Kapitels 6, wo Tacitus von den Hundert in nicht mehr ziffernmäßigem Sinne spricht, von Frahm²²⁾ mittels einer neuen Konjektur als Zeugnis der altgermanischen Heereshundertschaft gedeutet wird.

Den Beziehungen des Kriegswesens zur Verfassung sind zwei Berichte gewidmet: die Nachrichten über die Wehrhaftmachung und über die Gefolgschaft. Die Einstellung des Institutes der Wehrhaftmachung in den heeresrechtlichen Gedankenkreis, der Vergleich mit der römischen Toga haben sich als wertvoll erwiesen und haben die Anschauung wesentlich gestützt, daß die Wehrhaftmachung den Jüngling zum Heeresgenossen, zum vollberechtigten Volksmann zu machen bestimmt war, daher ein, wie Tacitus dies sah, öffentlichrechtlich bedeutsamer Akt war,

²⁰⁾ Die germanische Tausendschaft (Zeitsch. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abt. XL. S. 234); ders. auch in Hoops Reallex. S. 310. Vgl. auch Schwerin, Altgerm. Hundertschaft S. 78 f.

²¹⁾ Vgl. Amira, Grundr. d. germ. Rechts S. 114; Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I. S. 159 und S. 163; Stufz, Zeitschr. f. schweiz. Recht N. F. XIV., S. 178 ff.; Schwerin, Altgerm. Hundertschaft, S. 108; Dopsch a. a. O. II. S. 18.

²²⁾ a. a. O. S. 159 ff.

nicht aber eine familienrechtliche Emanzipation in sich schloß.²³⁾ — In ganz besonderem Maße hat die lebensvolle Darstellung, welche Tacitus dem Dienst- und Treueverhältnis der germanischen Zeit, der Gefolgschaft, widmet, der rechtsgeschichtlichen Forschung standgehalten. Brunner²⁴⁾ hebt dies hervor, indem er darauf hinweist, daß der Tacitäische Bericht durch jüngere Quellen, namentlich durch die Denkmäler germanischer Poesie bestätigt und ergänzt wurde. Trotz mancher Schwierigkeiten für die Interpretation hat Tacitus die rechtlichen Merkmale der Gefolgschaft, den Treueid als Grundlage des Verhältnisses, die Versorgung des Gefolgsmannes, hier insbesondere die Waffengabe ebenso richtig erkannt, wie die sozialrechtliche Bedeutung des Institutes: der Eintritt in die Gefolgschaft bringt nach ihm nicht eine Minderung der Ehre, sondern gesellschaftliche Erhöhung und andererseits mehr Größe und Tüchtigkeit des Gefolges den Stolz des Gefolgsherrn. Für die uns hier beschäftigende Frage nach der Bewährung des Tacitäischen Berichtes tut es diesem objektiven Urteil keinen Eintrag, wenn nach Norden²⁵⁾ Forschungsergebnissen Tacitus hier den griechischen Nachrichten des Polybios gefolgt ist.

Die Gefolgschaft leitet zur ständischen Entwicklung der germanischen Gesellschaft über. Tacitus spricht von

²³⁾ Heusler, Institutionen d. deutsch. Privatrechts II. S. 435; Müllenhoff, Germania S. 257 ff.; Brunner, Deutsche Rechtsg. I. S. 104 ff.; Schroeder-Künssberg, Deutsche Rechtsg. S. 72; Hübner, Grundzüge d. deutschen Privatrechts. 4. Aufl. S. 55; Mayer-Homburg, Die fränkischen Volksrechte in Ma. I. S. 378 ff. — Die gegenteilige, von Sohm (Fränkische Reichs- u. Gerichtsverfassung S. 342, 545 ff.) und ihm folgend von Baumstark (Erl. d. allg. Teil d. Germania d. Tacitus S. 509) vertretene Ansicht ist hauptsächlich mit Rücksicht auf die Tacitäische Darstellung bezüglich des unter väterlicher Mundgewalt stehenden Jünglings für überwunden zu erachten.

²⁴⁾ Deutsche Rechtsgesch. I. S. 185 ff. Die von Dopsch, a. a. O. II. S. 43 ff., auf Grundlage des Tacitäischen Berichtes ohne eine kritische Bemängelung desselben geäußerten Zweifel beziehen sich auf die Fragen, inwieweit das Institut der Gefolgschaft dem Adel vorbehalten war und ob Tacitus bei seiner Schilderung spätrömischer Verhältnisse (bucellarii) vor Augen hatte.

²⁵⁾ a. a. O. S. 124 ff.

der nobilitas, von den servi, von den liberti neben den Freien. Es deckt sich im allgemeinen sein Bericht mit dem Bilde, das die rechtsgeschichtliche Forschung quellenmäßig von der nicht kastenartig gegliederten Gesellschaft entwirft.²⁶⁾ Den Adel, die nobilitas, stellt Tacitus der virtus gegenüber, geht sonach von einem angeborenen (nicht auf Männer beschränkten) Adel²⁷⁾ aus, ohne sich allerdings über den Ursprung dieses Adels zu äußern; höherer Einfluß und Vorteile, die der Adel bietet, sind gelegentlich erwähnt.²⁸⁾ Die Grenze zwischen rechtlicher und bloß sozialer Bedeutung des Adels ist aber bei Tacitus noch fließend. Es stimmt hierin seine Darstellung mit den Ergebnissen heutiger Wissenschaft überein. — Zweifel erweckt der Tacitäische Bericht über die Knechtschaft. Richtig und zutreffend betont er, offenbar um den Kontrast gegenüber dem zeitgenössischen römischen Leben hervorzuheben, und vielleicht mit einiger Uebertreibung²⁹⁾, daß die juristische Sacheigenschaft der Knechte durch die Seltenheit des Peitschens, der Fesselanlegung, des Tötens als Rechtsausübung gemildert werde. Unsicher ist der Tacitäische Bericht aber bezüglich der Beschäftigung der Sklaven. Tacitus berichtet von nach Art von Kolonen angesiedelten Knechten, während er bezüglich der häuslichen Arbeiten nur negativ sagt, daß die im römischen Leben von den Sklaven besorgten officia hier von der Frau und den Familienangehörigen versehen werden, obwohl er auch (cap. 20) bemerkt, daß die Freien mit den Knechten gemeinsam aufwachsen und in einem anderen Kapitel (24) von der strengen Knechtschaft spricht. Vielleicht läßt sich diese

²⁶⁾ Brunner, Deutsche Rechtsg. I. S. 133 ff.; Schroeder-Künssberg, Deutsche Rechtsg. S. 49 ff.; Amira, Grundr. d. germ. Rechts S. 125 ff.

²⁷⁾ Amira, a. a. O. S. 128.

²⁸⁾ Cap. 8 (Bevorzugung der Stellung adeliger Geißeln im Völkerverkehr); cap. 11 (Höhere Berücksichtigung bei den Beratungen der Landesgemeinde); cap. 13 (Gefolgschaft); cap. 18 (Sitte der Polygamie beim Adel); cap. 26 (Bevorzugung bei der Ackerverteilung).

²⁹⁾ Müllenhoff, a. a. O. IV. S. 359.

Mangelhaftigkeit des Berichtes dadurch einigermaßen beheben, daß unter Zusammenhalt aller dieser Erwähnungen das Hauptgewicht auf das Fehlen der besonderen officia gelegt wird.³⁰⁾ Dann würde diese Stelle der Germania im Sinne der späteren Scheidung der Arten der Knechtschaft, nämlich in mancipia und servi casati, verwertbar sein. — Die Rechtslage der Freigelassenen charakterisiert Tacitus im Einklang mit den aus anderen Quellengebieten gewonnenen Ergebnissen der Germanistik treffend in dem kurzen Satz: liberti non multum super servos sunt. Im übrigen hat er mit hoch zu wertender Voraussicht gerade für die Königsstaaten die Möglichkeit eines starken sozialen Aufstieges beobachtet.³¹⁾ Er kennt allerdings nur die private Freilassung. Hierin mag eine Unvollständigkeit seines Berichtes gesehen werden, denn zweifellos reicht die öffentliche Freilassung durch die Landesgemeinde in älteste Zeiten zurück.³²⁾ Das Gleiche gilt von dem Schweigen über die Klasse der wohl auf freiwillige Unterwerfung zurückzuführenden Liten, deren Existenz schon in germanischer Zeit unbedenklich angenommen werden kann.³³⁾

Bergen schon diese standesrechtlichen Bemerkungen Beziehungen zum Privatrecht in sich, so rührt das berühmte, oder fast möchte ich sagen berücktigte Kapitel 26

³⁰⁾ Zur Annahme von Haussklaven bei den Germanen vgl. Schroeder-Künssberg, Deutsche Rechtsg. S. 50; Amira, Grundr. d. germ. Rechts, S. 142; Müllenhoff, a. a. O. IV. S. 315 f., 354 ff.; Brunner, Deutsche Rechtsg. I. S. 141.

³¹⁾ Dopsch, a. a. O. II. S. 160 u. 166 f. Er sieht in dem Satze der Germania eine von Tacitus beabsichtigte Kontrastierung gegenüber der hohen sozialen und politischen Bedeutung der Freigelassenen im römischen Leben seiner Zeit.

³²⁾ Brunner, Deutsche Rechtsg. I. S. 144; Schroeder-Künssberg, Deutsche Rechtsg. S. 51; Vinogradoff, in Hoops Reallex. d. germ. Altertumskunde II. S. 87. Nach den Forschungsergebnissen Goldmanns, Beiträge zur Geschichte der germanischen Freilassung durch Wehrhaftmachung (Gierkes Unters. z. Deutsch. Staats- u. Rechtsg. H. 70) ist es jedoch sehr zweifelhaft, ob die Form der Wehrhaftmachung für die öffentliche Freilassung in die Urzeit zurückreicht.

³³⁾ Argumente für das Zurückreichen der Liten und Aldien in die germanische Zeit bringt Brunner, Deutsche Rechtsg. I. S. 149 vor.

unmittelbar an die Frage des Bestandes privaten Grundeigentums. Dieses Kapitel ist das meist interpretierte, aber auch das stärkst kritisierte der *Germania*.³⁴⁾ Wo man den Bericht abzulehnen geneigt war und ist, wurden und werden die Bedenken gegen seine Verlässlichkeit, die tendenziöse Färbung zur Hervorhebung der Schattenseiten der römischen Grundeigentumsverhältnisse, die mißverständliche Kompilation der Berichtsvorlagen betont. Von einem Irrtum kann, wenn er nicht bewiesen ist, nicht ausgegangen werden, wohl aber begegnet uns hier der schon früher zuweilen bemerkte, allzu knappe und vieldeutige, nicht juristisch-technische Sprachgebrauch bei Tacitus in so erheblichem Maße, daß diese Stelle die Interpretation vor die größten Schwierigkeiten stellt. Es ist die Bemerkung des Rechtshistorikers des 18. Jahrhunderts *Heineccius* noch heute wahr, daß die Worte des Tacitus hier allzu dunkel seien und noch eines Oedipus zur Lösung ihrer Rätsel bedürfen.³⁵⁾ Entscheidende Worte wie „*invicem* (in vices)“, „*occupant*“, „*universi*“, der Hinweis auf die Verteilung „*secundum dignitatem*“ können je nach der Tendenz der Auslegung durchaus gegensätzlich gedeutet werden. „*Invicem*“ kann abwechselnd aber auch zu gegenseitigem Nutzen bedeuten; „*occupare*“ kann Landnahme oder Inkulturnahme oder beides zugleich sein; „*universi*“ kann der Hinweis auf einen besonderen Verband (die Markgenossenschaft) oder ein bloßer Gegensatz zu dem Einzelnen sein; „*secundum dignitatem*“ kann sich auf die Würdigkeit des mit Grund Beteiligten, aber immerhin nach dem Sprachgebrauch der Tacitäischen Zeit auch auf die Qualität des Bodens beziehen. So konnte dieselbe Stelle in den Extre-

³⁴⁾ Vgl. den jüngsten Ueberblick über die bisherige wissenschaftliche literarische Behandlung bei *Koehne*, Die Streitfragen über den Agrarkommunismus der germanischen Urzeit, (Schriften d. Historischen Gesellschaft, zu Berlin, hgg. v. D. Schaefer, H. 3.) S. 5 ff.

³⁵⁾ *Elementa iuris Germanici tum veteris, tum quod hodie in ipsis obtinet rerum argumentis*. tom. I. (1736) p. 368: „*quamvis obscuriora sint ista loca, et Oedipum adhuc desiderant haec aenigmata.*“

men ihrer Auslegung für die Annahme eines Urkommunismus wie des Individualeigentums an Grund und Boden verwendet werden. Mir persönlich scheint die Ansicht zutreffend zu sein, welche die Stelle nicht als Kommunismus, sondern als genossenschaftliches Verbandseigentum mit periodischer Sondernutzung deutet, jedoch unter Beachtung des Entwicklungsmomentes für ein Individualeigentum schon in germanischer Zeit, welches darin liegt, daß bei zunehmender Intensität der Bodenkultur die periodischen Nutzungsrechte schon früh in, allerdings genossenschaftlich gebundenes, Grundeigentum übergehen konnten. Besonders wichtig ist zur Klärung widersprechender Ansichten hier die Arbeit der vergleichenden Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, wie jüngst *Schwerin*³⁶⁾ hervorgehoben, vor allem des nordgermanischen, insbesondere des schwedischen Quellengebietes, allerdings mit der entsprechenden Vorsicht bei der Annahme der Ursprünglichkeit der betreffenden Gestaltungen.³⁷⁾

Von Grundstücksübertragungen berichtet Tacitus nichts; was sich aus dem noch wesentlich zurücktretenden Individualeigentum erklärt. Fahrniseigentum und Besitz läßt sich aus den Bemerkungen über die Beute, über Waffen Gaben, über Ehrengeschenke an die principes erschließen. Bemerkenswert ist es, daß Tacitus bei der Gabe der Sitte der Gegengabe gedenkt, sonach, wenn auch nicht juristisch gefaßt, ein Zeugnis für die grundsätzliche Entgeltlichkeit der germanischen Schenkung liefert.³⁸⁾ — Ueber Schuldverträge schweigt Tacitus. Hierin ist keine Lücke der Dar-

³⁶⁾ *Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch.* 80. Jahrg. S. 702.

³⁷⁾ Unter besonderem Hinweis auf die erst neuzeitliche Entstehung des russischen Mir und auf die spätere Dotierung der Trierischen Gehöfenschaften warnt neuestens *Th. Mayer* (*Deutsche Wirtschaftsgeschichte d. Mittelalters* S. 5) nachdrücklich vor trügerischen Analogien.

³⁸⁾ Vgl. *Müllenhoff* a. a. O. IV. S. 330 f. und die bei *Schroeder-Künssberg*, *Deutsche Rechtsg.* S. 67, angegebene Literatur. Vgl. auch die grundsätzlichen Erwägungen *Schreuers*, *Deutsches Privatrecht*. S. 309 f.

stellung zu sehen, sondern es entspricht dies allgemeiner rechtsgeschichtlicher Erkenntnis, daß Zug um Zug Geschäfte dem ursprünglichen Rechtsleben das Gepräge gaben.³⁹⁾ Dagegen bringt die Germania einen höchst belangreichen Beleg über die Kraft persönlicher Haftung. Es ist dies das Kapitel, welches über das Spiel und die Folgen des Verlustes erzählt. Allerdings steht Tacitus der juristischen Seite des Haftungsgeschäftes verständnislos gegenüber; wohl aber ist ihm das Treugelübde bekannt.⁴⁰⁾ Seine Worte „ipsi fidem vocant“ sind zugleich deshalb von besonderem rechtshistorischen Wert, weil Tacitus sich hier auf den germanischen Sprachgebrauch beruft.

Viel reicher sind die Nachrichten des Tacitus über das Eheleben der Germanen. Seine Angaben haben der vertieften und erweiterten rechtsgeschichtlichen Forschung standgehalten. Er hebt hervor, daß die Ehe in der Regel eine monogyne sei, nur beim Adel kämen mehrfache Ehen vor. Es deckt sich dies wenigstens für die Westgermanen mit der heutigen Forschung auch insoferne, als Tacitus nicht so sehr von einer Rechtslage als von einer Sitte spricht.⁴¹⁾ — Den Eheabschluß selbst schildert Tacitus als einen in bestimmte Formen gekleideten familienrechtlichen Akt, der alle sachlichen Momente der sog. Kaufehe in sich schließt.

³⁹⁾ Vgl. Hübner, Grundz. d. deutschen Privatrechts, 4. Aufl. S. 449; zurückhaltender, mit Rücksicht auf die Bußschuld, insb. Gierke, Deutsches Privatrecht III. S. 2. — Ueber die Wertschätzung von Silber und Gold bei den Germanen der Tacitäischen Zeit vgl. Dopschs Hinweise a. a. O. II. S. 476 ff. auf die cap. 15 und 42 der Germania gegenüber cap. 5 und Müllenhoff a. a. O. IV. S. 158. — Zur strittigen Auslegung der Worte „faenus agitare et in usuras extendere ignotum“ (cap. 26) vgl. Müllenhoff a. a. O. IV. S. 362 f., Baumstark, a. a. O. S. 712 ff.; Schwind, Deutsches Privatrecht S. 399; Dopsch, a. a. O. II. S. 524.

⁴⁰⁾ Vgl. hierzu insbes. Gierke, Schuld und Haftung (Unters. z. deutschen Staats- u. Rechtsgesch. H. 100) S. 141 ff. und M. Rintelen, Schuldhaft u. Einlager im Vollstreckungsverfahren d. altniederl. u. sächs. Rechtes S. 154.

⁴¹⁾ Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I. S. 94; Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter II. S. 13 ff.; Ficker, Unters. z. Erbenfolge d. ostgerm. Rechte I. S. 242; Hoyer, Die Ehen minderen Rechtes i. d. fränkischen Zeit, S. 15 f.

Allerdings konstruiert er das Geschäft nicht als Kauf. Er sieht den Vorgang mit den Augen des Römers. Deshalb faßt er die Gabe des Bräutigams nicht als Kaufpreis, sondern als römische *dos* auf und es ist ihm daher sehr auffällig, daß bei den Germanen die Parteistellung umgekehrt ist: *dotem non uxor marito, sed maritus uxori offert*. Folgerichtig würdigt er auch die rechtliche Bedeutung der Anwesenheit der *propinqui*, der Sippe beim Vorgange nicht im Sinne ihrer geschäftlichen Parteistellung. Er spricht nur von einem „*probare*“ der *munera*, einem Mustern der Geschenke, das man höchstens im Sinne einer späteren Zeugsenschaft juristisch deuten kann. Konstruktiv läßt sich die Darstellung des Tacitus viel eher mit der Schenkung als mit dem Kauf in Einklang bringen. Es könnte daher die Ansicht *Amira's*⁴²⁾, daß die alte Eheschließung nicht eine Kaufehe, sondern eine Gabenehe war, im Tacitäischen Bericht über das nordische Recht hinaus eine Stütze finden. Andererseits ist die Darstellung des Tacitus gewiß geeignet, auf ein frühes Uebergehen vom vermögensrechtlichen Geschäft zum familienrechtlichen Formalakt zu schließen. Dies geht insbesondere aus dem symbolischen Sinn hervor, welchen Tacitus den vom Manne dargereichten Vermögensstücken beilegt und aus der an die Frau gerichteten *admonitio*.⁴³⁾ — Ueber das eheliche Güterrecht äußert sich Tacitus nicht, m. E. auch nicht in den bloß poetisch, ohne juristische Reflexion gedachten Schlußworten des Kapitels 18 über das Fortleben der Gabe in den künftigen Geschlechtern.⁴⁴⁾ — Durchaus bekräftigt die jüngere Forschung das von Tacitus über den Ehebruch Gesagte; sowohl in der alleinigen Erwähnung seiner Bestrafung bei der

⁴²⁾ Grundr. d. germ. Rechts S. 178 f.; Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. S. 126 f.

⁴³⁾ Vgl. hierzu neuestens Hoyer, a. a. O. S. 23 ff.

⁴⁴⁾ Bei dieser Betrachtungsweise der Schlußworte des cap. 18 verlieren die juristischen Bedenken, welche Schroeder, Eheliches Güterrecht I. S. 24 und J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 2. Aufl. I. S. 585 ff., bei der Auslegung der Stelle hegten, ihre sachliche Grundlage.

Ehefrau, nicht beim Manne, als auch bezüglich der Art der Strafe, der schimpflichen Verjagung der Frau durch den Mann, worüber insbesondere nordgermanische analoge Ehebruchstrafen und slawische Bräuche beredtes Zeugnis ablegen.⁴⁵⁾

Ueber Erbenberufung und Erbenreihe spricht das Kapitel 20. Hier hat Tacitus in dem berühmten Satz: *heredes sui cuique liberi et nullum testamentum* den blutsverwandtschaftlichen Charakter des germanischen Erbrechts in treffender Kürze gekennzeichnet. Allerdings schlägt auch hier die römische Betrachtungsweise durch. Was eine natürliche Folge der Hausgemeinschaft war,⁴⁶⁾ wird ihm zur großen Auffälligkeit. So spricht er auch weiter in römischer Terminologie von „gradus“ bei der Erbenreihe. Diese paßt sich im übrigen den Ergebnissen heutiger Forschung in dem Sinne an, daß sie die frühe allmähliche Erweiterung über den engsten Erbenkreis des Hauses hinaus zu einem Erbrechte der Sippe dartut. Die Erwähnung des Mutterbruders (*avunculus*) neben dem Vaterbruder (*patruus*) stellt die Wissenschaft allerdings vor ein schwieriges Deutungsproblem.⁴⁷⁾ Seine Lösung kann vielleicht in der Annahme mutterrechtlicher Resterscheinungen gefunden werden. — Wertvoll und indogermanisch durch Nachrichten, Inschriften und Funde reich bestätigt ist die Erwähnung des Totenteils⁴⁸⁾ bei Tacitus. Die Aufzählung der einzelnen in

⁴⁵⁾ Vgl. Amira, Die germanischen Todesstrafen S. 15 ff.; His, Gesch. d. deutschen Strafrechtes b. z. Karolina, S. 148. — Von dem Tötungsrechte des Ehemannes berichtet Tacitus allerdings nicht, wenn man nicht mit Amira annehmen will, daß „die von Tacitus beschriebene Strafe auf Tötung der Ehebrecherin abzielt“.

⁴⁶⁾ Amira, Grundr. d. germ. Rechtes S. 173. — Schreuer, Deutsches Privatrecht S. 441.

⁴⁷⁾ Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I. S. 106 f. und die dort angegebenen Literatur zu dieser Frage.

⁴⁸⁾ Vgl. hierüber insbes. Brunner, Der Totenteil in germanischen Rechten (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Germ. Abt. XIX, S. 107 ff.); ders.: Das rechtl. Fortleben d. Toten b. d. Germanen (Deutsche Monatsschr. f. d. ges. Leben d. Gegenw. VI. S. 18 ff.); Rietschel, Der Totenteil in germ. Rechten (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Germ. Abt. XXXIV. S. 75 ff.).

das Grab mitgegebenen Gegenstände stützt die Erkenntnis, daß der Totenteil nicht als eine Quote des Vermögens berechnet war.⁴⁹⁾ — Der Totenteil führt genetisch zum Heergewäte und hängt daher mit der Heeresausrüstung überlebender kriegstüchtiger Familienmitglieder zusammen.⁵⁰⁾ In dieser Erwägung kann eine Deutung der dritten erbrechtlichen Stelle der Germania gefunden werden. Die Vererbung der Streitrosse an den Kriegstüchtigsten, von welcher Tacitus bei den Tenkterern berichtet und welche im Tacitäischen Wortlaut einen Widerspruch zum testamentlosen Grundcharakter des germanischen Erbrechts in sich birgt, kann so gedeutet werden, daß es sich hier nicht um eine Vererbung handelt, sondern um ein Rechtsgeschäft unter Lebenden von Todes wegen.⁵¹⁾ So schwände die Bedenklichkeit dieser Stelle vom rechtsgerichtlichen Standpunkt; die Knappheit des Tacitäischen Ausdrucks wird hier allerdings wohl nie vollkommene Klarheit aufkommen lassen.

Endlich sei auf die strafrechtlichen Bemerkungen der Germania hingewiesen.

In wenigen Sätzen hat Tacitus das Wesen des germanischen Strafrechtes richtig erfaßt. Es ist gewiß in diesem Sinne kennzeichnend, daß R. Schroeder bei der Darstellung des germanischen Strafrechtes unter besonderer Hervorhebung „der überaus zutreffenden, durch neuere Forschungen in jeder Beziehung bestätigten Charakteristik

⁴⁹⁾ Bruck, Totenteil u. Seelgerät i. griechischen Recht (Münchener Beitr. z. Papyrusforsch. u. antiken Rechtsgesch. hgg. v. Wenger u. Otto IX.) insbes. S. 4 und S. 110. — A. Schultze D. Einfluß d. Kirche auf d. germ. Erbrecht (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Germ. Abt. XXXIV.) S. 92.

⁵⁰⁾ Brunner, Totenteil S. 126 ff.; auch Brunner-Heymann, Grundzüge d. deutsch. Rechtsgesch. S. 237.

⁵¹⁾ In diesem Sinne deutet Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I. S. 109 unter besonderer Betonung des Wortes „traduntur“ die Tacitäische Stelle. Auch Amira, Erbenfolge S. 219, nimmt nur eine Individualsuccession an. Vgl. weiter Klatt, Das Heergewäte (K. Beyerles Deutschz. Beitr. Bd. II.) S. 198 ff. Anders allerdings Müllenhoff, a. a. O. IV. S. 324, welcher von einem letztwilligen Charakter der Regelung ausgeht.

des germanischen Strafrechtes“ durch Tacitus das Kapitel 12 der *Germania* in vollem Wortlaute an die Spitze seiner Ausführungen stellte und diesen Vorgang in allen Auflagen seines Buches beibehielt. Das Wesen der Fehde und Sühne ist bei Tacitus, wenn auch in den allgemeinsten Umrissen, klar gesehen. Das Friedensgeld ist in Uebereinstimmung mit der fränkischen, langobardischen und nordgermanischen Rechtsgestaltung⁵²⁾ als ein an das Gemeinwesen zu zahlender Teil der Buße (*pars mulctae*) durch Tacitus, allerdings ohne Beachtung der Beziehung zum Frieden, für die Urzeit bezeugt. Die Scheidung des Neidingswerkes (*flagitia* und *scelera*) von gemeinen Friedensbrüchen (*leviora delicta*) hat Tacitus beobachtet. Bei der Schilderung einzelner Todesstrafen bringt die *Germania* in prägnanter Kürze (*destinctio poenarum ex delicto* c. 12) den Grundsatz der rechtlichen Bestimmtheit der Tötungsart⁵³⁾ zum Ausdruck. Die von Tacitus überlieferten todeswürdigen Missetaten, des Landesverrates und der Heerflucht, sind im Tatbestande und in der Art, der auf sie gesetzten Todesstrafe (des Hängens und des Versenkens im Sumpf) durch die Volksrechte, nordisches und mittelalterliches deutsches Recht reich bekräftigt.⁵⁴⁾ Der Friedlosigkeit hat Tacitus allerdings keine Beachtung geschenkt und es blieb daher auch das Verhältnis der Verbrecherhinrichtung zu ihr unberücksichtigt. Daß Tacitus über Gottesurteile nichts berichtet, mag nicht als eine Lücke seiner Darstellung erachtet werden; vielmehr kann gerade dieses Schweigen eine Stütze für die Anschauung werden, daß das Gottesurteil dem germanischen Rechtsgang wegen der heidnischen Gottesvorstellungen und aus prozessualen Gründen fremd war. Zu dieser Erwägung paßt auch der Umstand, daß die *Germania* bei der Erwähnung des Zweikampfes nur eine vielleicht orakelhafte,

⁵²⁾ Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I. S. 230 f.; Brunner-Schwerin, Deutsche Rechtsgesch. II. S. 806 ff.

⁵³⁾ Amira, Die germanischen Todesstrafen. S. 39 ff.

⁵⁴⁾ Amira, a. a. O. S. 37 f., S. 88, 147 ff.

keineswegs aber ordalmäßige Bestimmung desselben vor Augen führt.⁵⁵⁾

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die *Germania* den Fortschritten der rechtsgeschichtlichen Forschung standgehalten hat. Keiner ihrer Sätze kann ganz verworfen werden, manche haben sich in hervorragender Weise bewährt. Der Tacitäische Bericht ist allerdings bei weitem kein lückenloser, wie wir dies wiederholt bemerken konnten und wie dies insbesondere das fast völlige Fehlen eines Berichtes über den Rechtsgang dartut. Die Tacitäische Kürze, seine oft unbestimmte Terminologie stellen die Wissenschaft vor große Schwierigkeiten der Interpretation und es darf bei der Wertung der *Germania* endlich nicht übersehen werden, daß Tacitus zwar richtig überliefert, aber römisch sieht und konstruiert.

In seiner Wahrheit steht der Tacitäische Bericht wesentlich unerschüttert da; ihn als Rechtserkenntnisquelle zu ergänzen, ihn nach Möglichkeit in seinem Wortlaut zu deuten und, wo es notwendig ist, konstruktiv zu berichtigen, ist die Aufgabe der rechtsgeschichtlichen Wissenschaft.

⁵⁵⁾ Vgl. hierzu jüngst Pappenheim, Ueber die Anfänge d. germanischen Gottesurteiles (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt., 48 Bd. S. 136 ff., insbes. S. 151).